

dem der Kandidat von der Mitgliederversammlung der Grundorganisation als Mitglied aufgenommen wurde;

d) ehemalige Mitglieder anderer Parteien, die nach 1945 in der Deutschen Demokratischen Republik gebildet wurden, können in die Partei aufgenommen werden, wenn sie fünf Bürgschaften von Parteimitgliedern vorlegen. Drei Bürgen müssen über acht Jahre und zwei der Bürgen bereits vor 1945 Mitglied der Partei gewesen sein. Die Aufnahme erfolgt nur durch die Grundorganisation und unterliegt der Bestätigung durch die Bezirksleitung.

Die Kandidatenzeit beträgt zwei Jahre.

5

Die Parteimitglieder und Kandidaten sind verpflichtet, vor dem beabsichtigten Wechsel ihrer Wohnung oder ihres Arbeitsplatzes ihrer Grundorganisation Mitteilung zu machen.

Der Übergang von Parteimitgliedern und Kandidaten von einer Grundorganisation in eine andere erfolgt gemäß den vom Zentralkomitee festgesetzten Richtlinien.

6

a) Mitgliedern und Kandidaten, die ihre Mitgliedsbeiträge ohne triftigen Grund länger als drei Monate nicht bezahlen, haben sich vor der Parteileitung oder der Mitgliederversammlung ihrer Grundorganisation zu verantworten. Bei solchen Mitgliedern und Kandidaten, die sich der Parteierziehung verschließen, sind Parteiverfahren durchzuführen, die bis zum Ausschluß aus der Partei gehen können;

b) Parteimitglieder oder Kandidaten, die nicht den Willen und nicht die Festigkeit haben, den mit der Mitgliedschaft in der Partei verbundenen Pflichten nachzukommen, oder der Demoralisierung verfallen sind, können, wenn die Partei durch ihr Verhalten direkt nicht geschädigt wurde,